



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 5 (S. 258-266)**
Titel **Gesetz betreffend die Kanzleien des
Regierungsrathes.**
Ordnungsnummer
Datum 06.11.1839

[S. 258] Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1. Die Staatskanzlei besteht:

- a. Aus einem ersten Staatsschreiber; derselbe bezieht nebst freier Wohnung eine jährliche fixe Besoldung von 1260 Frkn. und 45 % von den gesetzlichen Sporteln der Staatskanzlei.
- b. Aus einem zweiten Staatsschreiber; derselbe hat eine jährliche fixe Besoldung von 1200 Frkn. und einen Antheil von 35 % der Sporteln.
Der Regierungsrath vertheilt die Geschäfte unter die beiden Staatsschreiber. Der erste hat die Leitung der Staatskanzlei.
- c. Aus einem Staatsarchivar, welchem die Be- // [S. 259] sorgung des Staatsarchivs sowohl als des Finanzarchives übertragen wird; er erhält eine jährliche Besoldung von 1200 Frkn. nebst freier Wohnung im Archivgebäude. Zu Bestreitung der nöthigen Aushülfe und Copiaturen wird demselben ein jährlicher Credit von 240 Frkn. eröffnet, über deren Verwendung er dem Finanzrathe Rechnung abzulegen hat.
- d. Aus einem ersten Kanzlisten. Besoldung 640 Frkn. und 10 % von den Kanzleisporteln.
- e. Aus drei Kanzlisten, deren jährliche Besoldung auf 576 Frkn. festgesetzt ist.
- f. Aus einem fünften Kanzlisten. Jährliche Besoldung 400 Frkn.

§. 2. Die Redaction des Amtsblattes wird von der Staatskanzlei besorgt. Aus dem Betrage, welchen die Verlagshandlung hiefür entrichtet, setzt der Staatsrath für die mit der Redaction beauftragten Kanzlisten jährlich angemessene Gratificationen aus.

§. 3. Die Kanzlei des Rathes des Innern:

- a. Ein Secretär, als Chef der Kanzlei, mit einer fixen Besoldung von 1100 Frkn.
Demselben kann auch das Actariat der Cantonalarmenpflege übertragen werden, wofür er die damit verbundene Besoldung von 400 Frkn. bezieht. (Gesetz betreffend die Verwaltung des Cantonalarmenfonds vom 21. Weinmonat 1834 §. 13.)
- b. Ein erster Kanzlist, der zugleich als Commissions-Secretär verwendet wird. Jährliche Besoldung 700 Frkn.
- c. Ein zweiter Kanzlist. Besoldung 500 Frkn. // [S. 260]

§. 4. Die der Kanzlei nach dem Sportelngesetze zufallenden Gebühren werden alljährlich durch Beschluß des Rathes des Innern unter die Angestellten vertheilt.

§. 5. Kanzlei des Polizeirathes:



a. Ein Secretär, als Chef der Kanzlei; er besorgt das Secretariat des Polizeirathes und der Aufsichtsbehörde der Strafanstalt; ihm liegt die Ausstellung der Markt- und Hausirpatente und der Bezug der dießfälligen Gebühren zu Handen des Staates ob. Die jährliche fixe Besoldung ist auf 800 Frkn. bestimmt.

b. Ein Kanzlist. Besoldung 500 Frkn.

§ 6. Von dem Reinertrage der Markt- und Hausirpatente werden alljährlich durch Beschluß des Polizeirathes 4 % unter den Secretär und Kanzlisten vertheilt.

§. 7. Kanzlei des Kriegsrathes:

a. Ein Secretär für den Kriegsrath und seine Abtheilungen. Jährliche Besoldung 800 Frkn.

b. Ein Kanzlist. 500 Frkn.

§. 8. Von dem Ueberschusse der in die Casse des Kriegsrathes fallenden Taxen der Militärschau-Commission wird alljährlich ein Theil durch Beschluß des Kriegsrathes dessen Secretär und Kanzlisten zugetheilt.

§. 9. Kanzlei des Gesundheitsrathes:

a. Ein Secretär für den Gesundheitsrath und seine Abtheilungen. Jährliche Besoldung 800 Frkn. nebst 50 % der Kanzleisporteln. // [S. 261]

b. Ein Kanzlist. Besoldung 500 Frkn. und 25 % der Sporteln.

§. 10. Kanzlei des Finanzrathes:

a. Ein Rechenschreiber, welchem im Allgemeinen die Leitung der Finanzkanzlei, das Protocoll des Finanzrathes, so wie die Stellung der Staatsrechnung übertragen wird; derselbe ist überdieß verpflichtet, der Staatskanzlei bei Behandlung von Finanzangelegenheiten im Regierungsrathe nöthigenfalls Aushülfe zu leisten. Die jährliche Besoldung des Rechenschreibers ist auf 1600 Frkn., ohne weitem Antheil an Sporteln, festgesetzt.

b. Ein Secretär als Rechnungsrevisor und zweiter Redactionssecretär mit einer jährlichen Besoldung von 800 Frkn.

c. Ein Staatscassier. Seine Besoldung ist auf 1400 Frkn. festgesetzt, wobei er jedoch keine Entschädigung für allfälligen Geldverlust anzusprechen hat. Seine Besoldung wird auf 1600 Frkn. erhöht, insofern er die ihm bisher übertragene Cassaverwaltung von Geldern des eidgenössischen Kriegsfonds verlieren sollte. Er leistet eine Real- oder Personal-Caution von 40000 Frkn.

d. Ein Kanzlist als Gehülfe des Staatscassiers mit einer jährlichen Besoldung von 600 Frkn.

e. Ein Kanzlist für Copiaturen und Ausfertigungen des Finanzrathes. Besoldung 600 Frkn.

§. 11. Für das Baudepartement wird // [S. 262] Ein Secretär mit einer jährlichen fixen Besoldung von 1100 Frkn. bestellt; die Cassa- und Rechnungsführung des Departements wird demselben übertragen, wofür er eine Real- oder Personalcaution von 6000 Frkn. leistet.

§. 12. Kanzlei des Abgabendepartements:

a. Ein Secretär, welchem das Protocoll des Departements, die Leitung der gesammten Kanzlei, so wie das Actuariat der Handelskammer und der Handelscommission



übertragen wird. Die fixe Besoldung desselben ist 1200 Frkn. jährlich, ohne weitem Antheil an Sporteln. Er leistet eine Real- oder Personalcaution von 4000 Frkn.

- b. Ein Stempelaufseher, welcher unter der Controle des Chefs der Abgabekanzlei die Cassa- und Stempelgeschäfte führt. Er erhält hiefür, so wie für die Besorgung des Trockenstempels eine jährliche Besoldung von 1100 Frkn., und stellt eine Bürgschaft von 6000 Frkn.

Der Staat sorgt für das Locale der Stempelregie in räumlicher Verbindung mit der Kanzlei des Abgabendepartements.

- c. Ein Kanzlist mit einer jährlichen Besoldung von 600 Frkn.

§. 13. Die Gebühren sämmtlicher durch die Kanzlei des Finanzrathes ausgefertigten Patente fallen in die Staatscassa.

§. 14. Der Pfrundfond geht mit Anfang des Jahres 1840 an die Domänenverwaltung über, mit abgesonderter Besorgung und Benennung (Ges. v. // [S. 263] 29. März 1833 §. 14 d.). Der Domänenverwaltung wird in Folge der hiedurch anwachsenden Geschäfte, so wie für Abfassung der fünfjährigen Uebersichten der Veränderungen im unmittelbaren Staatsvermögen ein Buchhalter mit einer jährlichen Besoldung von 1000 Frkn. beigegeben.

§. 15. Die Amtsdauer der Staatsschreiber, des Staatsarchivars, des Rechenschreibers, des Staatscassiers, des Stempelaufsehers, des Buchhalters und aller Regierungssecretäre ist auf 6 Jahre, die Anstellung der Kanzlisten auf 3 Jahre festgesetzt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Die Beamten mit sechsjähriger Amtsdauer werden vom Regierungsrathe auf einen einfachen, jedoch nicht bindenden, Vorschlag ihrer vorgesetzten Collegien, die Kanzlisten unmittelbar von dem Collegium erwählt.

§. 16. Kein Beamter oder Kanzlist darf ohne Bewilligung des Regierungsrathes eine andere besoldete öffentliche Stelle bekleiden.

§. 17. Ein jedes Rathscollegium ist befugt,

- a. durch vorläufige Verfügung einem demselben untergebenen Kanzleibeamten oder Angestellten, der eines Vergehens angeklagt ist, die Fortsetzung seiner Verrichtungen zu verbieten, unter Vorbehalt der Ueberweisung an die kompetente Behörde;
- b. in Fällen, wo es sich nicht um Bestrafung eines von einem Kanzleibeamten oder Angestellten verübten Vergehens handelt, aber eine angemessene Besorgung des öffentlichen Dien- // [S. 264] stes aus andern Gründen nicht gestattet, daß derselbe seine Verrichtungen fortsetze, ist das vorgesetzte Collegium befugt, die Anstellung eines Adjuncten oder Vikars, je nach den Umständen, auf längere oder kürzere Zeit zu verordnen, unter Vorbehalt des Recurses an den Regierungsrath. Die Besoldung des Stellvertreters und die Bestimmung, ob und wie viel an dieselbe von dem Einkommen des Beamten oder Angestellten solle beigetragen werden, hat das vorgesetzte Collegium, ebenfalls unter Vorbehalt des Recurses an den Regierungsrath, anzuordnen.

§. 18. Neben den vorstehend festgesetzten Besoldungen und Sporteln dürfen weitere Gratifikationen an die in diesem Gesetze bezeichneten Kanzleibeamten und Angestellten nur aus außerordentlichen Gründen bewilligt werden.



Uebergangsbestimmungen.

§. 19. Alle diejenigen Personen, welche vom Regierungsrathe definitiv erwählt waren, und deren Dienstverhältnisse durch gegenwärtiges Gesetz eine Veränderung erleiden, unterliegen vor Ablauf ihrer gesetzlichen Amtszeit keiner neuen Wahl; sie leisten da, wo ihre Stellen aufgehoben werden, unter Beibehaltung ihrer gegenwärtigen Besoldungen, die ihren bisherigen Verrichtungen angemessenen Dienste.

Vollziehung.

§. 20. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, das mit 1. Jenner 1840 // [S. 265] in Kraft tritt, auf welchen Zeitpunkt alle demselben widersprechenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen aufgehoben sein sollen, namentlich:

- 1) Titel I. II. III. IV. und VI. des Gesetzes vom 22. Christmonat 1831, über die Einrichtungen der Kanzleien des Regierungsrathes;
- 2) das Gesetz vom 23. Brachmonat 1831, betreffend die Staatsschreiber;
- 3) das Gesetz vom 8. April 1834, betreffend die Besoldung des Stempelverwalters;
- 4) das Gesetz vom 29. Brachmonat 1838, betreffend die Besoldung des Staatsarchivars;
- 5) die in dem §. 25. des Gesetzes vom 21. Weinmonat 1834, betreffend die Ertheilung von Weinschenks- und Speisewirtschaftspatenten und den Bezug der Wirtschaftsabgabe, enthaltenen Bestimmungen über die Vertheilung der Sporteln.

Zürich, den 6. Wintermonat 1832.

Im Namendes Großen Rathes:

Der Präsident,

C. Ulrich.

Der erste Secretär,

M. Nüscher.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet: // [S. 266]

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.



Also beschlossen Samstags den 9. Wintermonat 1839.

Der Amtsbürgermeister,
J. J. Heß
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/03.03.2016]